

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 529) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 18.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26/38) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 564) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 5. Oktober 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/m Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/-n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/-innen, Angestellten oder Arbeitern/-innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen. Das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/m Dritten als mittelbarer Veranlasserin / mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen und Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen der Schulabgänger/-innen in bis zu 10-facher Ausfertigung
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/den Gebührenpflichtige/-n, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.

Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr und Gebührentabelle in der Fassung der 4. Änderung vom 7.6.1996 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 17. Oktober 2000

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

gez. Anders

(Anders)

veröffentlicht am 20.10.2000
in Kraft am 21.10.2000

Gebührentabelle Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	Gebühr DM
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt bzw. gebührenfrei Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,56 15,34	5,00 30,00
2	Abschriften u. Auszüge in deutscher Sprache aus Urkunden u. Akten je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,32 17,90	6,50 35,00
3	Fotokopien für Privatpersonen für die 1. Kopie für jede weitere Kopie vom selben Original	0,51 0,10	1,00 0,20
3.1	Fotokopien für Heiligenhafener Vereine, Verbände und Organisationen je Kopie	0,10	0,20
3.2	Fotokopien städtischer Einrichtungen nach dem Selbstkostenpreis je Kopie	0,04	0,07
4	Lichtpausen auf normalem Papier bei DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 Für transparente Lichtpausen wird die doppelte und für Lichtpausen auf Leinen wird die dreifache Gebühr erhoben.	5,11 6,14 7,16 8,18	10,00 12,00 14,00 16,00
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,90	35,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,07 bis 30,68	6,00 bis 60,00
7	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,81	5,50
8	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	7,67 bis 61,36	15,00 bis 120,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	15,34 bis ½ der Gebühr	30,00 bis ½ der Gebühr
10	a) Ausstellung einer Ersatzkurkarte b) Ausstellung eines Ersatzes für Jahreskurkarte und liegeplatzbezogene Jahreskurkarte c) Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der	5,11 12,78	10,00 25,00

	Kurabgabebesatzung (Verwandtenbescheinigung)	7,67	15,00
11	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,11	10,00
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder auch nur Überlassung von Unterlagen (Grundstücksakten u. Entwurfspläne) zur Einsichtnahme o. Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	8,69	17,00
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,67	15,00
14	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	7,67	15,00
15	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung und eines Abgabebescheides	5,11	10,00
16	Schätzungsbescheide für Personenbeförderung zur Erhebung der Hafengebühren	40,90	80,00
17	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamtes je Zeuge	12,78	25,00
18	Prüfung der Bauflichtlinien u. ihre Eintragung in Lagepläne je nach Aufwand	10,23 bis 40,90	20,00 bis 80,00
19	Negativbescheinigungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes	10,23 bis 25,56	20,00 bis 50,00
20	Negativbescheinigungen für Grundstücksteilungen	25,56	50,00
21	Genehmigungen für Grundstücksteilungen	51,13	100,00
22	Abschriften u. Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,11 bis 25,56	10,00 bis 50,00
23	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten a) bei zwei- u. mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser und Einfamilienhäuser	15,34 10,23	30,00 20,00
24	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßenplätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	35,79	70,00
25	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss die Kanalisation oder die Wasserversorgung	17,90	35,00
26	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstiger Gewährleistung ➤ 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch ➤ bei nicht zu ermittelndem Geldwert	10,23 bis 102,26	20,00 bis 200,00
27	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen u. sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen ½ Gebühr	15,34	30,00
28	Dreifache Meldescheine (Vordrucke)	1,02	2,00
28	Genehmigung zu Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen	10,23 bis 25,56	20,00 bis 50,00
29	Untersuchung von Störungen im Regenwasseranschluss eines Grundstückes	5,62 bis 28,12	11,00 bis 55,00
30	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge	10,23	20,00
31	Erklärung über Feuerbestattung	10,23	20,00
32	Zahlungserinnerungen, soweit nicht eine Mahnung verwirkt ist	5,11	10,00
33	Ausstellung einer Ersatzschülerfahrkarte	25,56	50,00
34	Erstellung und Überlassung von Datenträgern (HD 3,5"; 1,44 MB) nach Aufwand	2,56 bis 25,56	5,00 bis 50,00